

Bundesrat

Drucksache 106/1/91

08.10.91

U - G - In - K - R - Wo

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt der 635. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1991

A

Der Gesundheitsausschuß (G),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Kulturausschuß (K),
der Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Wo)

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim
Deutschen Bundestag einzubringen:

Ausgeliefert am 08. OKT. 1991

G
in
K
R
Wo

1. Zum Vorblatt

Im Vorblatt ist der Text des Abschnittes C "Alternativen" wie folgt zu fassen:

"Beschränkung auf Erlaß einer Rechtsverordnung der Bundesregierung auf Grund des § 23 Abs. 1 BImSchG geltender Fassung."

Begründung:

Inzwischen hat die Bundesregierung auf Grund des bestehenden § 23 Abs. 1 BImSchG die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) erlassen.

G
In
K
R
Wo

2. Zu Artikel 1 (Eingangsworte)

In Artikel 1 sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

"Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), wird wie folgt geändert:".

Begründung:

Anpassung an den neuesten Stand.

G
In
K
R
Wo

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 - neu - (§ 23 Abs. 1 Satz 3 - neu - BImSchG)

In Artikel 1 ist nach den Eingangsworten folgende Nummer 1 einzufügen:

'1. In § 23 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"In der Rechtsverordnung können zu dem in § 1 genannten Zweck auch Immissionsrichtwerte festgelegt werden, die nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden dürfen; dabei können für Zeitabschnitte mit einem besonderen Ruheschutz gesonderte Immissionsrichtwerte festgesetzt werden."

Als Folge

ist in der Begründung in Abschnitt B "Zu den einzelnen Vorschriften" nach der Abschnittsüberschrift folgender Text einzufügen:

"Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 23)

Die Ergänzung des § 23 Abs. 1 dient der Klarstellung. Nach der geltenden Fassung des § 23 Abs. 1 kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß nicht genehmigungsbedürftige Anlagen bestimmten Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge genügen müssen. Derartige Anforderungen können auch darin bestehen, daß beim Betrieb der Anlagen bestimmte Immissionsrichtwerte eingehalten werden müssen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden dürfen. Die Festlegung von Immissionsrichtwerten ist allerdings in der beispielhaften Aufzählung der möglichen Regelungsgegenstände in § 23 Abs. 1 Satz 1 nicht erwähnt. Da Immissionsrichtwerte für die Beurteilung von Sportanlagen eine große Bedeutung haben (vgl. § 2 der 18. BImSchV), erscheint es angezeigt, die Festlegung von Immissionsrichtwerten als möglichen Verordnungsgegenstand ausdrücklich im Gesetz zu verankern. Dabei sollte gleichzeitig klargestellt werden, daß für Ruhezeiten besondere Immissionsrichtwerte wie in der 18. BImSchV festgesetzt werden können."

106/1/91

- 4 -

Begründung:

Die geltende Fassung des § 23 Abs. 1 BImSchG sollte aus Gründen der Klarstellung ergänzt werden, um Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) von vornherein auszuschließen.

G 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 - neu - (§ 25 a BImSchG)
K

Ziffern
4 und 5
schließen
einander
aus.

In Artikel 1 ist § 25a durch folgende Nummer 2 zu ersetzen:

'2. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

"§ 25a

Ausschluß privatrechtlicher Abwehransprüche
bei Sportanlagen

Bei Sportanlagen können privatrechtliche, nicht auf besonderen Titeln beruhende Ansprüche zur Abwehr von Einwirkungen durch Sportgeräusche nicht geltend gemacht werden, soweit die Anlagen in Übereinstimmung mit den öffentlich rechtlichen Vorschriften des Immissionsschutzrechts zu nicht gewerblichen Zwecken betrieben werden."

Als Folge

a) sind in der Eingangsformel die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates" zu streichen;

(noch Ziffer 4)

- b) ist in der Begründung in Abschnitt B "Zu den einzelnen Vorschriften" die Begründung "Zu Art. 1 (§ 25a BImSchG)" wie folgt zu fassen:

'Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 25a)

§ 25a dient der zivilrechtlichen Absicherung von Sportanlagen. Allgemeine privatrechtliche Abwehransprüche, insbesondere Abwehransprüche nach § 1004 BGB, sollen ausgeschlossen werden, wenn eine nicht gewerblichen Zwecken dienende Sportanlage in Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Immissionsschutzvorschriften betrieben wird. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Das Gericht hat in seinem Urteil vom 23.03.1990 (DVBl. 90, 772) u. a. ausgeführt:

"Wesentliche Geräuschemissionen i. S. von § 906 Abs. 1 BGB sind identisch mit den erheblichen Geräuschbelästigungen und damit schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. vom § 3 Abs. 1, § 22 Abs. 1 BImSchG. Es besteht kein Anlaß, die grundlegenden Maßstäbe, mit denen das private und das öffentliche Immissionsschutzrecht die Grenze für eine Duldungspflicht bestimmen, nämlich einerseits Wesentlichkeit und andererseits Erheblichkeit, unterschiedlich auszulegen (BVerwG, DVBl. 1988, 967 und DVBl. 1989, 463; Erman/Hagen, BGB, 8. Auflage, § 906 RdNr. 15)."

Allerdings erscheint es nicht zweifelsfrei, ob die Zivilgerichte die Beurteilungsmaßstäbe für Immissionen auch dann dem öffentlichen Recht entnehmen, wenn dort für bestimmte Anlagearten Sonderregelungen getroffen worden sind. Das ist in der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) geschehen. Um sicherzustellen, daß die der Volksgesundheit und damit dem

106/1/91

(noch Ziffer 4)

allgemeinen Wohl dienenden Sportanlagen einen umfassenden Bestandsschutz genießen, wenn sie den Anforderungen dieser Verordnung genügen, wird das Bundes-Immissionsschutzgesetz entsprechend ergänzt. Die Vorschrift, die einen ausschließlich zivilrechtlichen Inhalt hat, wird wegen des Zusammenhangs mit der Verordnungsermächtigung des § 23 und der hierauf gestützten Sportanlagenlärmschutzverordnung nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch, sondern in das Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgenommen. Sie gilt nur für die durch sportliche Betätigungen hervorgerufenen Geräusche (Sportgeräusche). Soweit eine Sportanlage nicht in Übereinstimmung mit dem öffentlichen Immissionsschutzrecht betrieben wird, tritt ein Ausschluß von Abwehransprüchen nicht ein.'

Begründung:

§ 25a in der Fassung des Gesetzesantrags enthält Sonderrechte für bestimmte Sportanlagen, die bis zum 31.1.1993 in Betrieb genommen werden. Zur Lösung der möglichen Konfliktpunkte im Bereich Sport und Umwelt erscheint jedoch eine generelle Regelung angezeigt. Diese wird in öffentlich-rechtlicher Hinsicht durch die auf § 23 BImSchG gestützte Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) getroffen. Insoweit bedarf es keiner ergänzenden Regelung in einer neuen Sportstättenvorschrift des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; insbesondere erscheint eine eigene Verordnungsermächtigung, wie sie in § 25a Abs. 2 des Gesetzesantrags vorgesehen ist, nicht erforderlich. - Die zivilrechtliche Absicherung der Sportanlagen sollte auf alle Anlagen ausgedehnt werden. Zur Bedeutung einer solchen Regelung wird auf die beantragte Neufassung der Gesetzesbegründung verwiesen.

In der empfohlenen Fassung des § 25 a sind keine die Zustimmungsbefähigung begründenden Bestimmungen mehr enthalten.

In 5. Zu Artikel 1 (§ 25a)
K
Wo

In Artikel 1 ist § 25a durch folgende Nummer 2 zu ersetzen:

Ziffern
4 und 5 '2. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:
schließen
einander
aus.

"§ 25a

**Ausschluß privatrechtlicher Abwehransprüche
bei Sportanlagen**

Bei Sportanlagen, die in Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Immissionsschutzrechts zu nicht gewerblichen Zwecken betrieben werden, können privatrechtliche, nicht auf besonderen Titeln beruhende Ansprüche zur Abwehr von Einwirkungen durch Sportgeräusche nicht geltend gemacht werden."

Als Folge

ist in der Begründung in Abschnitt B "Zu den einzelnen Vorschriften" die Begründung "Zu Art. 1 (§ 25a BImSchG)" wie folgt zu fassen:

'Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 25a)

§ 25a dient der zivilrechtlichen Absicherung von Sportanlagen. Allgemeine privatrechtliche Abwehransprüche, insbesondere Abwehransprüche nach § 1004 BGB, sollen ausgeschlossen werden, wenn eine nicht gewerblichen Zwecken dienende Sportanlage in Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Immissionsschutzvorschriften betrieben wird. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Das Gericht hat in seinem Urteil vom 23.3.1990 (DVBl. 90, 772) u.a. ausgeführt:

"Wesentliche Geräuschimmissionen i. S. von § 906 Abs. 1 BGB sind identisch mit den erheblichen Geräuschbelästigungen und damit schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. von § 3 Abs. 1, § 22 Abs. 1 BImSchG. Es besteht kein Anlaß, die grundlegenden Maßstäbe, mit denen das private und das öffentliche Immissionsschutzrecht die Grenze für eine Duldungspflicht bestimmen, nämlich einerseits Wesentlichkeit und andererseits Erheblichkeit, unterschiedlich auszulegen (BVerwG, DVBl. 1988, 967 und DVBl. 1989, 463; Erman/Hagen, BGB, 8. Auflage, § 906 Rdnr. 15)."

Allerdings erscheint es nicht zweifelsfrei, ob die Zivilgerichte die Beurteilungsmaßstäbe für Immissionen auch dann dem öffentlichen Recht entnehmen, wenn dort für bestimmte Anlagearten Sonderregelungen getroffen worden sind. Das ist in der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) geschehen. Um sicherzustellen, daß die der Volksgesundheit und damit dem allgemeinen Wohl dienenden Sportanlagen einen umfassenden Bestandsschutz genießen, wenn sie den Anforderungen dieser Verordnung genügen, wird das Bundes-Immissionsschutzgesetz entsprechend ergänzt. Die Vorschrift, die einen ausschließlich zivilrechtlichen Inhalt hat, wird wegen des Zusammenhangs mit der Verordnungsermächtigung des § 23 und der hierauf gestützten Sportanlagenlärmschutzverordnung nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch, sondern in das Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgenommen. Sie gilt nur für die durch sportliche Betätigungen hervorgerufenen Geräusche (Sportgeräusche). Soweit eine Sportanlage nicht in Übereinstimmung mit dem öffentlichen Immissionsschutzrecht betrieben wird, tritt ein Ausschluß von Abwehransprüchen nicht ein."

Begründung:

§ 25a in der Fassung des Gesetzesantrags enthält Sonderrechte für bestimmte Sportanlagen, die bis zum 31.1.1993 in Betrieb genommen werden. Zur Lösung der möglichen Konfliktpunkte im Bereich Sport und Umwelt erscheint jedoch eine generelle Regelung angezeigt. Diese wird in

öffentlich-rechtlicher Hinsicht durch die auf § 23 BImSchG gestützte Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) getroffen. Insoweit bedarf es keiner ergänzenden Regelung in einer neuen Sportstättenvorschrift des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; insbesondere erscheint eine eigene Verordnungsermächtigung, wie sie in § 25 a Abs. 2 des Gesetzesantrags vorgesehen ist, nicht erforderlich. - Die zivilrechtliche Absicherung der Sportanlagen sollte auf alle Anlagen ausgedehnt werden. Zur Bedeutung einer solchen Regelung wird auf die beantragte Neufassung der Gesetzesbegründung verwiesen.

G
In
K
R
Wo

6. Zu Abschnitt A der Begründung

Der Abschnitt A "Allgemeines" der Begründung ist wie folgt zu fassen:

"A. Allgemeines

In der öffentlichen Diskussion spielen die Konflikte, die sich aus der Sportausübung und den hierdurch bedingten Immissionen (insbesondere Lärmeinwirkungen) ergeben, eine erhebliche Rolle.

Das Problem ist insbesondere durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Januar 1989 (DVBl. 1989, 463 ff., Tegelsbarg-Entscheidung) deutlich geworden. Auf der Grundlage des geltenden Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches haben inzwischen viele Nachbarn von Sportanlagen gerichtlich Nutzungsbeschränkungen oder sogar die Stilllegung von bestehenden Sportanlagen erreichen können. Die Zahl der gerichtlichen Auseinandersetzungen nimmt zu, weil die Erfolgsaussichten durch die höchstrichterliche Entscheidung gewachsen sind.

106/1/91

Vor diesem Hintergrund und um den Bestand von Sportanlagen im Wohnumfeld, die vor allem wichtig sind für wenig mobile Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Jugendliche und ältere Mitbürger, vor Stilllegungen oder Nutzungsbeschränkungen zu bewahren, hatte der Bundesrat am 21. Dezember 1989 den Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingebracht (BR-Drucksache 511/89 [Beschluß]). Dieser Gesetzentwurf ist jedoch dem Grundsatz der Diskontinuität unterfallen.

Inzwischen hat die Bundesregierung eine Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) erlassen. Diese Rechtsverordnung konkretisiert für alle Sportanlagen die öffentlich-rechtlichen Anforderungen des Immissionsschutzrechts. Sie hat allerdings keine unmittelbare Auswirkung auf nachbarrechtliche Abwehransprüche.

Durch eine klarstellende Ergänzung des § 23 Abs. 1 soll die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) öffentlich-rechtlich abgesichert werden. Durch den neuen § 25a soll erreicht werden, daß zivilrechtlich keine weitergehenden Abwehrmöglichkeiten bestehen als nach dem öffentlichen Recht.

Durch die Gesetzesänderungen werden keine Kosten verursacht."

Begründung:

Anpassung an die geänderte Gesetzesfassung.

B

7. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag n i c h t einzubringen.